

# SAH BERN

## ***STATUTEN DES VEREINS***

**VEREIN SAH** Bern  
Monbijoustrasse 32  
Postfach 8161  
3001 Bern  
Tel 031 380 64 60  
Fax 031 380 64 65  
sah.bern@sah-bern.ch

[www.sah-be.ch](http://www.sah-be.ch)



Schweizerisches Arbeiterhilfswerk **SAH**  
**SAH BERN**  
Œuvre suisse d'entraide ouvrière **OSEO**  
Soccorso operaio svizzero **SOS**

# **Statuten des Vereins**

## **Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Bern Œuvre suisse d'entraide ouvrière OSEO Berne Soccorso operaio svizzero SOS Berna**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Bern – Œuvre suisse d'entraide ouvrière OSEO Berne – Soccorso operaio svizzero SOS Berna besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Der Verein wird nachstehend mit SAH Bern bezeichnet.

#### **Art. 2**

- 1 Das SAH Bern engagiert sich für eine sozial, politisch und ökonomisch gerechte Gesellschaft. Wir unterstützen Menschen darin, sich ein Leben in Würde und Sicherheit aufzubauen. Wir fördern Menschen und Organisationen in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung und bei der Durchsetzung der Menschenrechte.
- 2 Das SAH Bern ist Kollektivmitglied des Schweizerischen Arbeiterhilfswerkes SAH und verpflichtet sich zur überregionalen Zusammenarbeit mit den weiteren SAH Vereinen.
- 3 Das SAH Bern kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 4 Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.
- 5 Das SAH Bern ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

- 1 Der Verein setzt sich aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern zusammen.
  - a) Als Kollektivmitglieder gehören dem Verein an:
    - Der kantonale Gewerkschaftsbund und die kantonale Sozialdemokratische Partei
  - b) Als Kollektivmitglieder können dem Verein angehören:
    - die kantonalen und regionalen Gewerkschaften, Gewerkschaftsbünde und die Sektionen der SGB-Verbände
    - die kantonalen Regionalverbände und die SP-Sektionen
    - weitere Organisationen, juristische Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.
  - c) Einzelmitglieder:
    - Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
- 2 Der Beitritt erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Vereinsausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand können mittels Rekurs bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Vereinsausschlüsse sind durch den Vorstand zu begründen.

#### **Art. 4**

Der Austritt aus dem Verein kann von einem Kollektivmitglied unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Einzelmitglieder können per Ende Jahr schriftlich die Mitgliedschaft aufkündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu erfolgen.

### **III. Finanzen**

#### **Art. 5**

Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt:

- a) durch Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) durch Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie andere Organisationen;
- c) durch Spenden;
- d) durch besondere Finanzierungsaktionen und Sponsoring.

#### **Art. 6**

Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen

- a) Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern: Fr. 500.–
- b) Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern: Fr. 500.–
- c) Alle weiteren Kollektivmitglieder: Fr. 200.–
- d) Einzelmitglieder: Fr. 50.–.

#### **Art. 7**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Geschäftsleitung;
- d) Fachgruppen;
- e) Kontrollstelle.

#### **A. Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 9**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen übertragen sind. Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entscheide über Rekurse von Mitgliedern betreffend Aufnahme und Ausschluss durch den Vorstand;
- Statutenänderungen;
- Fusion mit einem anderen Verein;
- Beschlussfassung über wichtige Entscheide oder Vereinbarungen betreffend die Mitgliedschaft in der IG SAH;
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und über die Liquidation des Vereinsvermögens.

#### **Art. 10**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer mindestens 2-monatigen Frist schriftlich einberufen. Ferner wird eine Mitgliederversammlung auf

Verlangen von mindestens fünf Kollektivmitgliedern oder mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Diese hat innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

#### **Art. 11**

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Kollektivmitglieder und die Einzelmitglieder. Alle Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je zwei Delegierte.

#### **Art. 12**

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind durch eingeschriebenen Brief spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.
- 2 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- 3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Im Falle der Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 13**

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident/in und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird durch ein durch den Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied oder einE MitarbeiterIn der Geschäftsstelle geführt. Das Protokoll ist durch den/die Präsident/in und den/die Protokollverfasser/in zu unterzeichnen.

#### **Art. 14**

Für eine Statutenänderung, eine Fusion mit einem andern Verein oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder erforderlich.

## **B. Der Vorstand**

#### **Art. 15**

- 1 Der Vorstand setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen. Es können auch Einzelmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Das Personal, der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern haben je Anspruch auf einen Sitz und stellen der Mitgliederversammlung Antrag. Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand von Amtes wegen in beratender Funktion ohne Stimmrecht an.
- 2 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **Art. 16**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 4x jährlich.
- 2 Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat.
- 3 Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich und rechtzeitig unter Bekanntmachung der Traktanden zu erfolgen.

#### **Art. 17**

- 1 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen; verlangt ein Mitglied eine Debatte, wird eine Vorstandssitzung einberufen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

- 3 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4 Die Organe der Institution sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Aufwand der Vorstandsmitglieder, der 100 Stunden im Jahr übersteigt, kann mit einer Pauschale entschädigt werden. Die Entschädigung trägt der Grösse und Komplexität des SAH Bern, dem Grad der Führungsverantwortung und der zeitlichen Belastung durch das Mandat Rechnung. Der maximale Betrag der Entschädigung für ein Vorstandsmitglied beträgt 10000 CHF im Jahr. Vorstandsmitgliedern ohne Pauschalentschädigung kann für besondere Aufgaben eine Entschädigung nach Aufwand ausbezahlt werden. Die Einzelheiten sind im Vorstandsreglement geregelt.

#### **Art. 18**

- 1 Der Vorstand ist das leitende Organ und vertritt das Hilfswerk nach aussen. Zu seinen Befugnissen gehören:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Planung und Überwachung der Vereinstätigkeit; Einzelheiten regelt das Organisations- bzw. das Geschäftsreglement;
  - Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen des Personals;
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - Aufnahme und Suspendierung von Einzel- und Kollektivmitgliedern mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung;
  - Übertragung von Projekten und Aufträgen an die Mitglieder.
  - Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
  - Budgetierung und Verwendung der Spenden
  - Beschlussfassung über Organisations- und Geschäftsreglemente
  - Beschlussfassung über wichtige strategische Entscheide
- 2 Der Vorstand kann einzelne Befugnisse an andere Vereinsorgane abtreten. Diese werden im Organisationsreglement aufgeführt. Er kann auch Fachgruppen bilden.

### **C. Die Geschäftsleitung**

#### **Art. 19**

- 1 Die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft nach Massgabe des Organisationsreglementes.
- 2 Die Geschäftsleitung nimmt an den Mitgliederversammlungen teil; ihre Mitglieder haben das Recht zur Mitsprache und können Anträge stellen.

### **D. Fachgruppen**

#### **Art. 20**

- 1 Der Vorstand kann für die einzelnen Projekte oder Geschäftsfelder ständige Fachgruppen bestellen. Er kann auf Antrag der Geschäftsleitung für spezifische Aufgaben weitere Fachgruppen einsetzen.
- 2 Die Fachgruppen bestehen aus interessierten Vereinsmitgliedern oder Fachleuten, welche durch den Vorstand unter Einbezug der Geschäftsleitung ernannt werden. Der Vorstand wählt ihre Vorsitzenden.
- 3 Die Fachgruppen beraten die Projektleitungen und die Geschäftsleitung und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

### **E. Die Kontrollstelle**

#### **Art. 21**

- 1 Die Kontrollstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt; sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom SAH Bern.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Hilfswerks nach bestem Wissen und Gewissen und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

## **V. Amtsdauer und Geschäftsjahr**

### **Art. 22**

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Für alle übrigen Funktionen gelten die vertraglichen Abmachungen. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 23**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 24**

- 1 Über die Fusion mit einem andern Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten.
- 2 Im Falle einer Fusion wird das Vermögen mit Aktiven und Passiven auf den andern Verein übertragen oder umgekehrt oder beide übertragen ihr Vermögen auf einen neu gegründeten Verein.
- 3 Die Durchführung der Fusion richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 914 Ziff. 2, 4 und 9 OR.

### **Art. 25**

- 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten.
- 2 Bei Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **Art. 26**

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18.11.2004 in Bern angenommen und anlässlich der Versammlungen vom 7.9.05, 1.6.06, 24.5.2007, 22.5.2008 und der heutigen Versammlung teilweise revidiert.

26. Mai 2011

Tagespräsident



Beat Baumann

Fürs Protokoll



Aleksandra Przybylo